

Beschlussvorlage Nr. B-225/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Dirk Balster
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Lars Kockisch
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Frau Astrit Arlt
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Matthias Forbrig
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Frau Doreen Schölzel
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Dirk Balster
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Lars Kockisch
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Frau Astrit Arlt
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Herrn Matthias Forbrig
Vertreter des Klinikums Chemnitz gGmbH	Frau Doreen Schölzel

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsrates der Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die vier Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz ist mit 10 % an der Heim gemeinnützige GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz (Heim gGmbH) beteiligt. Die übrigen 90 % der Anteile an der Heim gGmbH hält die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Klinikum Chemnitz gGmbH (Klinikum Chemnitz) zu 90 %. Somit ist die Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar an der Heim gGmbH beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Heim gGmbH ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Herrn Lars Kockisch (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herrn Dirk Balster (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herrn Matthias Forbrig ((Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herrn Konrad Schumann (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Frau Doreen Schölzel (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herrn Bürgermeister Ralph Burghart
- Frau Dr. Heidemarie Becherer (SPD-Fraktion)
- Herrn Kai Tietze (Fraktion DIE LINKE)
- Herrn Andreas Lang (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Frau Petra Wickler (Heim gGmbH, externe Sachverständige)

im Aufsichtsrat der Heim gGmbH. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Heim gGmbH besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **10 Mitgliedern**. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **fünf Vertreter des Klinikums Chemnitz**
- **vier weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der Muttergesellschaften bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die **Klinikum Chemnitz gGmbH** werden

- Herr Dirk Balster (Geschäftsführer Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herr Lars Kockisch (Prokurist, Klinikum Chemnitz gGmbH, Geschäftsführer Cc Klinik-Verwaltungsgesellschaft Chemnitz mbH)
- Frau Astrit Arlt (Geschäftsführerin Klinikum Chemnitz Logistik- und Wirtschaftsgesellschaft mbH)
- Herr Matthias Forbrig (Chefarzt, Leiter Geriatriezentrum, Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Frau Doreen Schölzel (Mitarbeiterin Personalwesen, Klinikum Chemnitz gGmbH)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der Heim gGmbH vorgeschlagen. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Ralf Burghart** widerruflich in den Aufsichtsrat der Heim gGmbH zu bestellen.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die **fünf vom Klinikum Chemnitz gGmbH zu entsendenden Vertreter** sowie der **Vertreter der Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der **weiteren vier Mitglieder** des Aufsichtsrates der Heim gGmbH erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsrates der Heim gGmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.